

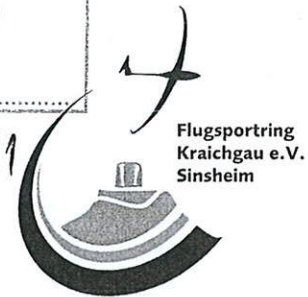
FLUGSPORTRING KRAICHGAU e.V. SINSHEIM

IM BAD.- WÜRTT. LUFTFAHRTVERBAND e.V. UND DEUTSCHEN AERO-CLUB e.V.

Flugsportring Kraichgau e.V. Postfach 1309 74873 Sinsheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Poststelle
Eing. 03. Jan. 2011
Nr. 19310411

Anlage 4



An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46
Postfach

76247 Karlsruhe

30.12.2010

Umwidmung des Segelfluggeländes Sinsheim zum Sonderlandeplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mehreren Vorgesprächen mit der Stadtverwaltung Sinsheim stellt der Flugsportring Kraichgau e.V. Sinsheim als Halter des Segelfluggeländes Sinsheim den Antrag, das Segelfluggelände Sinsheim, erstmalig genehmigt durch das Innenministerium Baden – Württemberg mit Verfügung vom 20.12.1952, in einen

Landeplatz für besondere Zwecke
-Sonderlandeplatz für Zwecke des Luftsports-
im Sinne von § 49 Abs.2 Ziffer 2 LuftVZO

umzuwidmen.

An dem bisherigen Umfang zugelassener Luftfahrzeuge:

- Segelflugzeuge
- Reisemotorsegler
- nichtselbststartende Motorsegler
- selbststartende Motorsegler
- Flugzeuge bis 1200 kg MPM

sowie an dem Umfang zugelassener Betriebsarten:

- Windenstart
- Flugzeugschleppstart
- Selbststart
- Gummiseilstart

soll sich im wesentlichen nichts ändern.

Flugleitung
Fliegerklausur

Telefon 07261 – 30 05
Telefon 07261 – 91 36 53
Telefax 07261 – 91 36 54

Flugplatz mit Freizeitheim "Fliegerklausur"
Lilienthalstraße 15
74889 Sinsheim

www.Flugsportring-Kraichgau.de

1

Sparkasse Kraichgau
BLZ 663 500 36 Konto 21 04 04 07
Volksbank Sinsheim-Bad Rappenau e.G.
BLZ 672 919 00 Konto 18 70 8

Eine aus unserer Sicht unwesentliche Änderung wäre ggf. künftig die Nutzung des Flugplatzes durch Luftsportgeräte (Ultraleicht Flugzeuge).

Der Sonderlandeplatz soll ebenso wie das bisherige Segelfluggelände keine feste, ständige Betriebszeit erhalten. Vielmehr soll für Flugbetrieb die Regelung PPR – Prior Permission Required – (Vorherige Erlaubnis erforderlich) festgelegt werden.

Die Zulassung von Flugzeugen bis 1200,00 kg MPM stand bisher unter der Auflage:

„Flugzeuge dürfen außer zu Schleppflügen nur zum Zwecke des Tankens außerhalb des Segelfluggeländes, für Überführungsflüge zu anderen Plätzen, Werkstattflüge oder sonstige Flüge, die im direkten mit den das Flugzeug betreffenden technischen, flugbetrieblichen und luftrechtlichen Forderungen gem. LuftVG und anderen Vorschriften stehen, starten und landen.“

Flugzeuge bis 1200 kg maximaler Abflugmasse konnten, wie es der Definition „Segelfluggelände“ entspricht, ausschließlich zum Schleppen von Segelflugzeugen verwendet werden.

Die strikte Beschränkung auf diesen Verwendungszweck hat es nicht ermöglicht, z.B. eine sog. Klassenberechtigung für Motorflugzeuge, die zur Durchführung des F-Schlepps benötigt wird, auf unserem Flugplatz erwerben zu können.

Wir sind der Meinung, dass wir unseren Mitgliedern, insbesondere den Jugendlichen unseres Vereins, diese Perspektive bieten müssen, die eine adäquate Ausbildung als Schlepppilot abdeckt und somit den Leistungssegelflug, der ohne Flugzeugschlepp nur teilweise möglich ist, gewährleistet.

Für diese Art von Ausbildung bedarf es aber zumindest des Status eines Sonderlandeplatzes.

Ein weiterer Nebeneffekt der Umwidmung wäre auch eine damit verbundene Verwaltungsvereinfachung sowie Kostenersparnis durch den Wegfall früher erforderlich gewesener Außenstarts- und Landeerlaubnis für einzelne Starts und Landungen von Flugzeugen.

Eine wesentliche betriebliche Änderung würde das jetzige Segelfluggelände Sinsheim durch eine Umwidmung zum Sonderlandeplatz nicht erfahren, da zum einen Fremdflugzeuge nur starten und landen können, sofern der Flugplatzhalter, in diesem Fall der FSR Kraichgau e.V. Sinsheim, seine Zustimmung erteilt (siehe oben, PPR-Regelung) und zum anderen wir als Antragsteller uns sehr wohl der exponierten Lage des Flugplatzes bewusst sind.

Nicht zuletzt deshalb werden wir, wie auch in den vergangenen Jahren, alles daran setzen Lärmemissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Eine wesentliche Änderung der Startzahlen Motor getriebener Luftfahrzeuge wird nicht eintreten.

Das Segelfluggelände Sinsheim erfüllt heute schon hinsichtlich der Anforderungen an die Dimension des Geländes und der Hindernisfreiheit die Kriterien eines Sonderlandeplatzes, so dass unseres Erachtens keine Änderungen an der Platzanlage erforderlich sind.

Da der FSR Kraichgau e.V. Sinsheim primär ein Segelflugverein ist und dies auch in Zukunft bleiben wird, wird ein Sonderlandeplatz Sinsheim nach wie vor nur für luftsportliche Zwecke genutzt werden.

Über einen positiven Bescheid unseres Antrages würden wir uns sehr freuen und stehen selbstverständlich für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen sehr und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Edmund Schramek
1. Vorsitzender


Gerd Weinelt
2. Vorsitzender

Anl.:

Lageplan Segelfluggelände Sinsheim

Segelfluggelände Sinsheim

